



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 4 / 2017
Seite 229 – Seite 310
Ausgabedatum: 28.04.2017

INHALT

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens (Indologie I)	S. 231
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen	S. 265
Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Studiengang Master of Science in Clinical Medical Physics	S. 271
Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassung in dem Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung mit Abschlussziel Bachelor	S. 281
Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Health Economics	S. 291
Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelor- studiengängen Sport / Sportwissenschaft	S. 293
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Biomedical Engineering	S. 295
Geschäftsordnung der Kommission Verantwortung in der Wissenschaft an der Universität Heidelberg	S. 305

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens (Indologie I)

vom 23. März 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108) hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. März 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. März 2017 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Vertiefungswahl
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und Abschlussprüfung
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 21 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**Anlage: Modulübersicht im Fach Kultur- und Religionsgeschichte
Südasiens**

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Masterstudienganges Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens (Klassische Indologie) ist das Studium der alt- und mittelindischen Sprachen in ihrem kulturellen Kontext, wobei der Schwerpunkt auf dem klassischen Sanskrit liegt. Die Klassische Indologie befasst sich somit mit Texten alt- und mittelindischer Sprachen, aber auch mit Texten in lebenden Kontexten, für deren Erschließung grundlegende Kenntnisse in der Kultur-, Religions- und Philosophiegeschichte Indiens vermittelt werden. Das Fach ist also sowohl auf das traditionelle, als auch auf das moderne Indien ausgerichtet. Es arbeitet philologisch, kulturwissenschaftlich und interdisziplinär.

(2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Vertiefungswahl

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung vier Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Im vierten Semester ist neben der Anfertigung der Masterarbeit eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut und wird im Fach Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens als Hauptfach (120 LP/CP), als Hauptfach (100 LP/CP) in Verbindung mit einem zu wählendem Begleitfach aus dem Angebot der Universität Heidelberg sowie als Begleitfach (20 LP/CP) angeboten (siehe Anlage). Im Hauptfach umfasst das Prüfungsmodul (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung) 30 LP/CP; die restlichen LP entfallen auf das Fachstudium. Im Begleitfach Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens wird eine von fünf Varianten gewählt, die sich hinsichtlich der fachlichen Schwerpunkte und Sprachvoraussetzungen unterscheiden (20 LP/CP). Die zu absolvierenden Module sind in der Anlage aufgeführt, wobei sich die Abfolge an den Musterstudienplänen aus dem Modulhandbuch orientieren sollte.

(4) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Masterstudiums ist der Nachweis notwendig, dass die vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach bzw. Hauptfach und Begleitfach erbracht und das Prüfungsmodul bestanden sind. Bei einer Kombination von Hauptfach und Begleitfach führt der Abschluss nur eines Faches nicht zum Mastergrad.

(5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Abs. 3 und 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegen dem Prüfungsausschuss des Hauptfaches.

(6) Unterrichts- und Prüfungssprachen sind englisch und deutsch.

(7) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Masterprüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt ist, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul dar.

- (3) Es wird unterschieden zwischen:
1. Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen,
 2. Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen auswählen können.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss kann ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer gemäß Absatz 1 vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Zeugnis ist zulässig.

(7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Die Entscheidung nach Abs. 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu zwei Wochen vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Absatz 3.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung – insbesondere Plagiat – oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von
 1. mündlichen Prüfungen
 2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (3) Die Art, Dauer bzw. der Umfang studienbegleitender Prüfungen wird vom Leiter der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Neben mündlichen Einzelprüfungen sind mündliche Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 10 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 40 und 90 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 10 bis 30 Minuten entfallen sollten.

(3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.

(3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 60 % der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel), kann aber 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten.

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 60 – 64		4,0
> 64 – 68		3,7
> 68 – 72		3,3
> 72 – 76		3,0
> 76 – 80		2,7
> 80 – 84		2,3
> 84 – 88		2,0
> 88 – 92		1,7
> 92 – 96		1,3
> 96 – 100		1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Protokolls oder eines Essays erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit/das Protokoll/das Essay selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.

(5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt, sofern im Modulhandbuch keine abweichende Berechnung angegeben ist. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Modulendnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:
bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend.

Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie –soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung im Fach Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung und Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen über die erfolgreich bestanden, in der Anlage aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Hauptfach und gegebenenfalls im Begleitfach im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte (abzüglich höchstens 6 LP/CP für gegebenenfalls im vierten Semester zu absolvierende Module bzw. Lehrveranstaltungen) vorzulegen.

§ 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung und Masterarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Absatz 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens oder in einem ähnlichen Studiengang bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling die Masterprüfung im Studiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in der Anlage aufgeführten prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen und Lehrveranstaltungen des Begleitfaches,
 2. der mündlichen Abschlussprüfung und
 3. der Masterarbeit.

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Für die Prüfungen im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.

- (3) Zwischen dem Beginn der Masterarbeit und dem Nachreichen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 13 Absatz 2 dürfen nicht mehr als vier Monate liegen. Bei Versäumen dieser Frist gilt die fehlende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling der Name des Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens im nächstmöglichen Anmeldezeitraum nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 1 angemeldet werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Anmeldezeitraum für das Sommersemester läuft vom 1. März bis 30. April und für das Wintersemester vom 1. September bis 30. Oktober. Die Vorbereitungszeit für die mündliche Abschlussprüfung beträgt maximal drei Wochen.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann der Prüfling mit Einverständnis der Prüfenden drei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 45 Minuten.
- (6) Die Prüfung wird nach Wahl des Prüflings in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 des Faches Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens ausgegeben und betreut werden.

(3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt vier Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll in der Regel spätestens drei Wochen vor Fristablauf beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit von ca. 20.000 Wörtern (ca. 55 Seiten; 1 1/2 zeilig; 30 Zeilen; exklusive Bibliographie) sollte nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer unter- bzw. überschritten werden. Die Wortanzahl und die Abweichung sind in der Masterarbeit zu vermerken. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von Neuem.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (8) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Druckexemplaren und einer uneingeschränkt druckbaren, speicherbaren und durchsuchbaren PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens im nächsten Anmeldezeitraum nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 17 Abs. 6 genannten Frist möglich und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 5 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls ausgeglichen werden.

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Masterarbeit sowie der Module aus ggfs. beiden Studienfächern) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den Modulnoten (Note gemäß § 12 Absatz 5 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom zuständigen Studiendekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ vorgegeben Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Studiendekan der Philosophischen Fakultät und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens vom 28. März 2007 (inklusive Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens (Indologie I) vom 16. Mai 2013; Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 8/13 vom 28. Juni 2013) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 23. März 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Modulübersicht im Fach Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens (ohne Ausweis eines ggf. Begleitfachs oder Hauptfachs)

Das Studium im Hauptfach gliedert sich grundsätzlich in einen Pflichtbereich, welcher von allen Studierenden belegt werden muss; einen Wahlpflichtbereich „Fach“ in dem die Studierenden sich für eines der angebotenen Module entscheiden; und einen Wahlbereich „Sprache“ in dem die Studierenden eine von 4 Alternativen wählen, gemäß ihren Kenntnissen in und Interesse an einer zweiten südasiatischen Sprache. Im Begleitfach entscheiden sich die Studierenden für eine der fünf angebotenen Varianten.

Module

- [KOL] Kolloquium (6 LP)
- [MAP] Prüfungsmodul (30 LP)
- [KRS1], [KRS2], [KRS3], [KWM] Fachmodule Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens im Pflichtbereich (je 12 LP)
- [KRS4], [BUD] Fachmodule Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens bzw. Buddhismuskunde im Wahlpflichtbereich „Fach“ (je 12 LP)
- [ZSF und WM], [PS und WM], [BHUT1 und 2], [TIB1 und 2] Sprachmodule und ggf. ein Fachmodul im Wahlpflichtbereich „Sprache“

Hauptfach – 120 LP

Das Hauptfach 120 LP besteht aus:

• den Pflichtmodulen MAP und KOL, KRS1, KRS2, KRS3, KWM ;	84 LP
• dem Wahlpflichtbereich „Fach“;	12 LP
• dem Wahlbereich „Sprache“	24 LP

Musterverlaufsplan 120 LP (Modul BUD im Wahlpflichtbereich „Fach“ und Variante A im Wahlpflichtbereich „Sprache“)

	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich „Fach“	Wahlpflichtbereich „Sprache“	Σ
1	KRS1 – (12 LP) KRS2 - (12LP)		ZSF – Teil1 (6 LP)	30
2	KRS3 – Teil1 (6LP) KWM – Teil1 (6LP)	BUD – Teil1 (6 LP)	ZSF – Teil2 (6 LP) WM – Teil1 (6 LP)	30
3	KRS3 – Teil2 (6LP) KWM – Teil2 (6LP) KOL (6 LP)	BUD – Teil2 (6 LP)	WM – Teil2 (6 LP)	30
4	MAP (Masterarbeit (25 LP) und mdl. Prüfung (5LP))			30

Hauptfach – 100 LP

Das Hauptfach 100 LP besteht aus:

- | | |
|---|-------|
| • den Pflichtmodulen MAP, KOL, KRS1, KRS2, KRS3, ZSF, WM; | 88 LP |
| • dem Wahlpflichtbereich „Fach“ | 12 LP |

Musterverlaufsplan 100 LP (mit Modul BUD im Wahlpflichtbereich „Fach“)

	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich „Fach“	Σ
1	KRS1 – Teil 1 (6 LP)		24
	KRS1 – Teil 2 (6 LP)		
	KRS2 – Teil 1 (6 LP)		
	ZSF – Teil 1 (6 LP)		
2	KRS2 – Teil 2 (6 LP)	BUD – Teil 1 (6 LP)	24
	KRS3 – Teil 1 (6 LP)		
	ZSF – Teil 2 (6 LP)		
3	KRS3 – Teil 2 (6 LP)	BUD – Teil 2 (6 LP)	22
	KOL – Teil 2 (6 LP)		
	WM (4 LP)		
4	MAP (Masterarbeit (25 LP) und mdl. Prüfung (5 LP))		30

Begleitfach – 20 LP

Das Begleitfach 20 LP besteht aus:

-
- einem Modul aus dem Angebot gemäß der gewählten Variante (KRS1/KRS2/KRS3/KRS4 oder KWM oder ZSF oder PS oder BUD); 12 LP
 - dem zugehörigen Begleitfachmodul 8 LP
-

Musterverlaufsplan 20 LP

	Variante II	Σ
1	KWM – Teil 1 (6 LP)	6
2	KWM – Teil 2 (6 LP)	6
3	KWM-BF - (2 LP) Studienbegleitende mündliche Prüfung (2 LP)	8
4		0

264

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 4 / 2017
28.04.2017

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen

vom 23. März 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. März 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen vom 7. Juni 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Juli 2015, S. 803), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. März 2017 erteilt.

Artikel 1

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).“

2. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein gemeinsamer Prüfungsausschuss des BSc Interprofessionelle Gesundheitsversorgung und des MSc Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen zuständig.“

3. § 12 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit bestanden bewertet worden sind.“
4. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden. Die Betreuung kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von Personen übernommen werden, die nicht der Universität Heidelberg angehören; diese sollen in der Regel promoviert sein. Diese Betreuer können jedoch im weiteren Verfahren nicht als Prüfer eingesetzt werden. § 17 Abs. 3 findet insoweit keine Anwendung.“
5. § 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.“
6. In § 18 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Modul 10 Anwendungsfelder der Versorgungsforschung, Modul 11 Wahlpflichtpraktikum und die Schlüsselkompetenzen fließen nicht mit in die Gesamtnote ein.“
7. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst, die Anlage 3 entfällt.

Anlage 1

			Themenfeld I: Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden	Themenfeld II: Gesundheitssystem	Themenfeld III: Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft	Themenfeld IV: Anwendungsfelder
Semester 1 30 CP	Schlüsselkompetenzen	4 CP	Modul 1: Wissenschaftliches Arbeiten 10 CP	Modul 3: Gesundheitssystem 5 CP	Modul 6: Grundlagen Versorgungsforschung 6 CP	Modul 10a: Anwendungsfelder der Versorgungsforschung 1 CP
				Transferprojekt 3 CP		
		Semester 2 30 CP	2 CP	Modul 2a: Wissenschaftliche Methoden 5 CP	Modul 4: Management / BWL / Recht 6 CP	Modul 7: Implementierungswissenschaft 7 CP
Modul 8a: Qualitätsförderung und Evaluation 4 CP						
Semester 3 30 CP	4 CP	Modul 2b: Wissenschaftliche Methoden 5 CP	Modul 5: Gesundheitsökonomische Evaluation 5 CP	Modul 8b: Qualitätsförderung und Evaluation 2 CP	Modul 10b: Anwendungsfelder der Versorgungsforschung 1 CP	
				Modul 9: Organisationsentwicklung und -veränderung 8 CP	Modul 11 b: Wahlpflichtpraktikum 2 6 CP	
Semester 4 30 CP			MASTERARBEIT und Kolloquium (30 CP)			

Anlage 2

				Themenfeld I: Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden	Themenfeld II: Gesundheitssystem	Themenfeld III: Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft	Themenfeld IV: Anwendungsfelder	
Studien-jahr 1 32 CP	Semester 1 WiSe	Schlüsselkompetenzen	2 CP	Modul 1: Wissenschaftliches Arbeiten 10 CP		Modul 6: Grundlagen Versorgungsforschung 6 CP	Modul 10a: Anwendungsfelder der Versorgungsforschung 1 CP	
	Semester 2 SoSe				Modul 4: Management / BWL / Recht 6 CP	Modul 7: Implementierungswissenschaft 7 CP		
Studien-jahr 2 31 CP	Semester 3 WiSe		4 CP		Modul 3: Gesundheitssystem 5 CP	Modul 9: Organisationsentwicklung und -veränderung 8 CP		
	Semester 4 SoSe			Modul 2a: Wissenschaftliche Methoden 5 CP	Transferprojekt 3 CP		Modul 11a: Wahlpflichtpraktikum 1 6 CP	
Studien-jahr 3 25 CP	Semester 5 WiSe		4 CP		Modul 2b: Wissenschaftliche Methoden 5 CP	Modul 5: Gesundheitsökonomische Evaluation 5 CP		Modul 10b: Anwendungsfelder der Versorgungsforschung 1 CP
	Semester 6 SoSe					Modul 8a: Qualitätsförderung und Evaluation 4 CP	Modul 10b: Wahlpflichtpraktikum 2 6 CP	
Studien-jahr 4 32 CP	Semester 7 WiSe						Modul 8b: Qualitätsförderung und Evaluation 2 CP	
	Semester 8 SoSe			MASTERARBEIT und Kolloquium (30 CP)				

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, findet auf Antrag noch bis zu drei Semester die neue Regelung des § 18 Abs. 2 keine Anwendung.

Heidelberg den 23. März 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

270

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 4 / 2017
28.04.2017

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Studiengang Master of Science in Clinical Medical Physics

vom 23. März 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. März 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Clinical Medical Physics vom 31. August 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. September 2012, S. 801) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. März 2017 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul (MT) dar.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Studienprogramm umfasst folgende Inhalte:

- Modul 1: General Anatomy and Physiology
- Modul 2: Physic of Radiation and Dosimetry
- Modul 3: Radiobiology, Radiation Protection and Legal Framework
- Modul 5: Physics and Special Techniques of Radiotherapy
- Modul 6: Physics of Medical Imaging
- Modul 7: Biostatistics
- Module 4.1, 4.2 und 8.1, 8.2: Wahlpflichtfächer
- Modul 9: Intensity Modulated Radiotherapy (IMRT)
- Modul 10: Image Guided Radiotherapy (IGRT) and Adaptive Radiotherapy (ART)
- Modul 11: Advanced Dosimetry and Quality Assurance (QA)
- Modul 12: Practical Work
- Modul MT: Master's Thesis

Aus folgenden Wahlpflichtfächern (M4.1, M4.2 und M8.1, M8.2) kann gewählt werden:

- W1: Medical Imaging
- W2: Advanced Techniques in Magnet Resonance Imaging
- W3: Electronics for physicists
- W4: Classical Optics
- W5: Atomic and molecular physics
- W6: Devices and Accessories in Radiation Therapy
- W7: Electromagnetism
- W8: Modern Physics

Auf Antrag bei den in § 4 genannten Gremien können weitere Kurse der Universität Heidelberg oder der PUC als Wahlpflichtfach anerkannt werden.

Pflichtthemen des Moduls „M12 Practical Work“ sind:

- P1: Dosimetry and QA of Teletherapy units
- P2: Radiation Treatment planning
- P3: IMRT/ ART

Wahlpflichtthemen des Moduls M12, von denen mindestens ein Thema durchgeführt werden muss:

- PW1: Source calibration Brachytherapy
- PW2: Medical Imaging: MR, CT
- PW3: KV Dosimetry and QA”

3. § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0, DN und CN) bewertet worden ist. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind. Daneben muss ein gewichteter Notendurchschnitt von mindestens 3.5 (DN) bzw. 4.5 (CN) pro Semester erreicht werden. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Modulteilprüfungen gebildet.

4. § 21 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 13 werden aus den Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 2 und der Gesamtnote der Master-Arbeit gemäß § 20 Abs. 4 zwei Teilnoten gebildet, die mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote einfließen:

1. Durchschnitt der gleich gewichteten Teilnoten aus den Modulen 1-12:
60 %,
2. Master-Arbeit MT (inklusive Vortrag und Disputation): 40 %.”

5. Die Anlage 1 und die Modulübersicht werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Curriculum des Masters Clinical Medical Physics

Semester	Module	Location	ECTS/Module	Total ECTS / Semester
Semester 1	M1: General Anatomy and Physiology	PUC	6 ECTS	30 ECTS / 50Cr
	M2: Physics of Radiation and Dosimetry	PUC	6 ECTS	
	M3: Radiobiology, Radiation Protection, and Legal Framework	PUC	6 ECTS	
	M4.1: Optional Course*	PUC	6 ECTS	
	M4.2: Optional Course*	PUC	6 ECTS	
Semester 2	M5: Physics and Special Techniques of Radiotherapy	PUC	6 ECTS	26 ECTS / 43,3Cr
	M6: Physics of Medical Imaging	PUC	6 ECTS	
	M7: Biostatistics	PUC	6 ECTS	
	M12: Practical Work	PUC	8 ECTS	
Semester 3	M8.1: Optional Course*	PUC	6 ECTS	34 ECTS / 56,7Cr
	M8.2: Optional Course*	PUC	6 ECTS	
	M9: Intensity Modulated Radiotherapy (IMRT)	UHD	7,5 ECTS	
	M10: Image Guided Radiotherapy (IGRT) and Adaptive Radiotherapy (ART)	UHD	7,5 ECTS	
	M11: Advanced Dosimetry and Quality Assurance	UHD	7 ECTS	
Semester 4	MT: Master 's Thesis	PUC, UHD, other institutions	30 ECTS	30 ECTS / 50Cr
Master Clinical Medical Physics			Σ120 ECTS	Σ120 ECTS / 200 CR

6 ECTS=10 Cr

ECTS: Europäische Credit Points; Cr: Chilenische Credit Points

Modulübersicht

MODULE	Person responsible for modules	Contents	Attendance	Online	ECTS
<u>Module 1:</u> General Anatomy and General Physiology	<u>PUC:</u> Prof. Oscar Inzunza, MD Departamento de Radiología, Hospital Clínico UC.	M1.1 Anatomic nomenclature	x		6
		M1.2 Bones and bone marrow	x		
		M1.3 Brain and SNC	x		
		M1.4 Thorax	x		
		M1.5 Abdominal System	x		
		M1.6 Respiratory System	x		
		M1.7 Digestive System	x		
		M1.8 Renal System	x		
		M1.9 Reproductive System	x		
		M1.10 Circulatory System	x		
<u>Module 2:</u> Physics of Radiation and Dosimetry	<u>PUC:</u> Paola Caprile, PhD Beatriz Sanchez, PhD	M2.1 Radioactivity	x		6
		M2.2 Interaction of Radiation with Matter	x		
		M2.3 Principles of Dosimetry	x		
		M2.4 Radiation Detectors	x		
		M2.5 Absolute Dose Determination	x		
		M2.6 Monitor Units and Dose Calculation	x		
		M2.7 Measurement Uncertainties (GUM)	x		

<p><u>Module 3:</u> Radiobiology, Radiation Protection and Legal Framework</p>	<p><u>PUC:</u> Paola Caprile, PhD Beatriz Sanchez, PhD</p>	M3.1 Radiation Effects	x		6
		M3.2 Quantities and Units	x		
		M3.3 Equipment	x		
		M3.4 Types of Radiation Exposure	x		
		M3.5 Safety in the Design of Radiation Sources	x		
		M3.6 Radiation Safety Standards	x		
		M3.7 Potential Exposure and Emergency Plans	x		
		M3.8 General Shielding Calculations	x		
		M3.9 Governmental Regulation	x		
		M3.10 Health Care Management	x		
		M3.11 Radiation Injury and Repair	x		
		M3.12 Survival Curve Theory	x		
		M3.13 Modifiers of Radiation Response	x		
		M3.14 Radiobiology of Tumour and Normal Tis-	x		
		M3.15 Biological Modelling: TCP/NTCP	x		
		M3.16 Radiation Pathology and Carcinogenesis	x		

<p>Optional Modules: <u>Modules 4.1 and 4.2</u> <u>8.1 and 8.2</u></p>	<p><u>PUC:</u> Paola Caprile, PhD Edgardo Dorner, PhD Ignacio Espinoza, PhD Beatriz Sanchez, PhD</p>	<p>W1: Medical Imaging W2: Advanced Techniques in Magnetic Resonance Imaging W3: Electronics for Physicists W4: Classic Optics W5: Atom and Molecular Physics W6: Devices and Accessories in Radiation Therapy W7: Electromagnetism W8: Modern Physics</p>	<p>x</p>		<p>24</p>
<p><u>Module 5:</u> Physics and Special Techniques of Radiation therapy</p>	<p><u>PUC:</u> Paola Caprile, PhD Ignacio Espinoza, PhD Beatriz Sanchez, PhD</p>	<p>M5.1 Principles of Radiation Producing Devices M5.2 Photon and Electron Radiation Beams M5.3 Calibration Protocols M5.4 Commissioning M5.5 Treatment Planning and Dose Modelling M5.6 Quality Assurance in Radiotherapy M5.7 Brachytherapy M5.8 SRT, TBI, TSEI, IORT M5.9 Basic Aspects of Conformal Radiotherapy M5.10 Fundamentals of IMRT and IGRT M5.11 Hadron beam Therapy</p>	<p>x x x x x x x x x x</p>		<p>6</p>

<u>Module 6:</u> Physics of Medical Imaging	<u>PUC:</u> Edgardo Dorner, PhD	M6.1 X-Ray Imaging	x		6
		M6.2 Ultrasound	x		
		M6.3 MRI	x		
		M6.4 Nuclear Medicine	x		
		M6.5 Quality Assurance in Medical Imaging	x		
<u>Module 7:</u> Biostatistics	<u>PUC:</u> Prof. Ana Araneda, PhD	M7.1 Overview and Descriptive Statistics	x		6
		M7.2 Probability	x		
		M7.3 Random Variables	x		
		M7.4 Introduction of Interferences: Population, Point Estimation, Intervals Estimation, Test of Hypotheses, Applications	x		
<u>Module 9:</u> Intensity Modulated Radiotherapy (IMRT) ONLINE	<u>UHD / DKFZ¹:</u> M. Bangert, PhD PD F. Sterzing, MD	M9.1 Introduction to M9	x	x	7.5
		M9.2 Introduction IMRT		x	
		M9.3 IMRT – Clinical Application		x	
		M9.4 Advanced Techniques of Application		x	
		M9.5 Workshop	x		

¹ Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg

<u>Module 10:</u> Image Guided Radiotherapy (IGRT) and Adaptive Radiotherapy (ART) ONLINE	<u>UHD / DKFZ¹:</u> Prof. J. Seco	M10.1 Introduction to M10	x	x	7.5
		M10.2 IGRT Techniques		x	
		M10.3 Clinical Applications of IGRT		x	
		M10.4 Moving Target Volumes and Adaptive Ra-		x	
		M10.5 Workshop	x		
<u>Module 11:</u> Advanced Dosimetry and Quality Assurance ONLINE	<u>UHD / DKFZ¹:</u> M. Martisikova, PhD B. Rhein, PhD S. Barthold-Beß, PhD	M11.1 Introduction to M11	x	x	7
		M11.2 Fundamentals of Dosimetry		x	
		M11.3 Dosimetry for Advanced Radiotherapy		x	
		M11.4 Quality Assurance		x	
		M11.5 Workshop	x		
<u>Module 12:</u> Practical Work	<u>PUC:</u> Teachers from the medical physics group	P1: Dosimetry and Quality Assurance for Lincas (Teletherapy Units) (Compulsory)	x		8
		P2: Radiation Treatment Planning (Compulsory)	x		
		P3: IMRT/ ART (Compulsory)	x		
		PW1: Source Calibration Brachytherapy (Optional)	x		
		PW2: Medical Imaging MR/CT (Optional)	x		
		PW3: kV Dosimetry and QA (Optional)	x		
Master's Thesis					30
					Σ 120

280

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 4 / 2017
28.04.2017

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 23. März 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassung in dem Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung mit Abschlussziel Bachelor

vom 23. März 2017

Aufgrund von §§ 58 Abs. 4, 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), sowie § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 168), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. März 2017 die Neufassung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung vom 8. Februar 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors (MBR) 2011 Nr. 6 Seite 331 ff.), zuletzt geändert am 1. Dezember 2014 (MBR 2014 Nr. 15 Seite 577 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat am 23. März 2017 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Der Bachelor-Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung ist als ausbildungsintegrierender Studiengang aufgebaut, der die berufliche Ausbildung anteilig in die wissenschaftliche Ausbildung an der Universität integriert. Er richtet sich an Interessenten¹, die parallel zum Studium eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf absolvieren oder bereits absolviert haben. Die Absolventen des Studiengangs werden befähigt, in der interprofessionellen Zusammenarbeit eine evidenzbasierte, qualitätsgesicherte und effiziente Gesundheitsversorgung unter Berücksichtigung der Individualität von Patienten und Klienten in unterschiedlichen Einrichtungen und Sektoren des Gesundheitswesens zu erbringen.

Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Heidelberg vergibt in dem Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung die in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerber nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Für Studienanfänger führt sie dazu eine gestufte Aufnahmeprüfung im Sinne von § 58 Abs. 4 LHG durch. Mit der Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit eines Bewerbers für den Studiengang festgestellt. Für Bewerber in höheren Fachsemestern besteht die Möglichkeit einer Einstufungsprüfung.

(2) Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich sowohl für die Bewerbungen in das erste als auch in höhere Fachsemester, soweit dies nicht in den nachfolgenden Paragraphen anders geregelt ist.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 2 Form und Frist des Antrags

- (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zugelassen. Die Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen nach Abs. 2 oder 3 muss bis zum 15. Juli bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag auf Zulassung in das erste Fachsemester sind in Kopie beizufügen:
1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 2. der Nachweis über eine gültige Ausbildungsvereinbarung mit einer Ausbildungsstätte, die einen Kooperationsvertrag mit der Universität Heidelberg zur Durchführung des Studiengangs abgeschlossen hat,
 3. Nachweise über eine sonstige Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung besonderen Aufschluss geben,
 4. eine Darstellung des bisherigen Werdeganges (Lebenslauf) und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums begründet (Motivationsschreiben), jeweils maximal eine DIN A 4 Seite.

(3) Dem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester sind in Kopie beizufügen:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. das Zeugnis einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung in einem der folgenden Gesundheitsfachberufe: Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Hebamme, Physiotherapie, Logopädie, Orthoptik, Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentenz, Medizinisch-technische Radiologieassistentenz, oder andere Gesundheitsfachberufe mit mindestens dreijähriger Regelausbildung einer vergleichbaren Fachrichtung. Über die Vergleichbarkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Zulassungsausschuss,
3. der Nachweis von mindestens einem Jahr Berufserfahrung und mindestens 1200 Stunden praktischer Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss in dem jeweiligen Gesundheitsberuf,
4. Nachweise über eine sonstige Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung besonderen Aufschluss geben,
5. eine Darstellung des bisherigen Werdeganges (Lebenslauf) und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums begründet (Motivationsschreiben), jeweils maximal eine DIN A 4 Seite.

(4) Für die Zulassung in ein höheres Semester kann eine Einstufungsprüfung nach § 6 Abs. 3 erforderlich sein. Die Einstufungsprüfung kann jeweils nur zum Sommersemester erfolgen. Der Antrag auf Teilnahme an der Einstufungsprüfung muss bis zum 15. Januar bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

(6) Die Ausländerquote für den Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung wird auf 5 % festgelegt.

§ 5 Auswahlverfahren für das erste Fachsemester

(1) Übersteigt die Anzahl der nach § 2 Abs. 1 – 3 qualifizierten Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Vergabe in zwei Stufen.

(2) Zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Studienplätze werden aufgrund der eingegangenen Bewerbungsunterlagen vergeben. Hierfür wird eine Rangliste nach folgenden Kriterien und Gewichtungen herangezogen:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird

a) bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten durch 60

b) bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten durch 56

geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der außerschulischen Leistungen: Bewerber, die einen Ausbildungsberuf in einem der Pflegeberufe, im Hebammenwesen, oder in der Physiotherapie absolvieren, erhalten zusätzlich zu den unter a) genannten Punkte 15 Punkte.
3. Bewertung der Motivation: Der Zulassungsausschuss vergibt anhand eines zuvor festgelegten Bewertungsmaßstabes zusätzlich bis zu 15 Punkte für die Schlüssigkeit der dargelegten Argumentation.

(3) Die Rangliste der Zulassung unter allen Bewerbern wird mit einer Gewichtung von 60 (schulische Leistungen) zu 10 (außerschulische Leistungen) zu 30 (Motivation) erstellt. Die rangbesten Bewerber werden bis zu demjenigen Ranglistenplatz zugelassen, der – unter Berücksichtigung eines angemessenen Überbuchungsfaktors zum Ausgleich einer voraussichtlichen Nichtannahme von Studienplätzen – nach seiner Platzziffer eine tatsächliche Belegung von zwei Dritteln der insgesamt für den Bachelorstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze zu erwarten lässt. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

(4) Von den nächstbesten Bewerbern wird in einer zweiten Stufe die zweifache Zahl der noch zu vergebenden Studienplätze (ein Drittel der Studienplätze) zu einem Auswahlgespräch an die Universität Heidelberg eingeladen. Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Die zum Auswahlgespräch zugelassenen Bewerber werden rechtzeitig von der Universität Heidelberg eingeladen. Die Gespräche werden als Gruppengespräche von Mitgliedern des Zulassungsausschusses geführt und nach vorher definierten Kriterien bewertet und dokumentiert.

(5) Die rangbesten Teilnehmer der Auswahlgespräche werden unter Berücksichtigung eines angemessenen Überbuchungsfaktors zum Ausgleich einer voraussichtlichen Nichtannahme von Studienplätzen bis zur tatsächlichen Belegung der zur Verfügung stehenden Studienplätze zugelassen. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 6 Auswahlverfahren für höhere Semester

- (1) Über die Zulassung in ein höheres Fachsemester entscheidet der Zulassungsausschuss. Dieser prüft, in wie weit die bisher erbrachten Leistungen äquivalent mit den bis zum Studieneintritt erbrachten Leistungen im Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung sind.
- (2) Für Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf ohne äquivalente Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang besteht die Möglichkeit, sich durch eine Einstufungsprüfung für einen Studienplatz zu qualifizieren.
- (3) An der Einstufungsprüfung nimmt teil, wer
1. frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Einstufungsprüfung gestellt hat (vgl. § 2 Abs. 3),
 2. nicht bereits mehr als einmal an einer früheren Einstufungsprüfung für diesen Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung der Universität Heidelberg teilgenommen hat,
 3. in dem in § 2 Abs. 3 einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 als Gesamtabschlussnote vorweisen kann. Liegt keine Gesamtabschlussnote vor, so wird das arithmetische Mittel der im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten zu Grunde gelegt. Wer sich mit Bezug zum Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung im beruflichen Kontext intensiv weitergebildet hat und besondere berufliche Leistungen vorweisen kann, kann auch bei einer schlechteren Gesamtabschlussnote zugelassen werden. Nachweise hierfür können beispielsweise Prüfungsunterlagen, Empfehlungsschreiben oder Zeugnisse sein. Über den Antrag entscheidet der Zulassungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Einstufungsprüfung trifft der Zulassungsausschuss. Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen das Vierfache der nach Zulassungszahlenverordnung für das höhere Fachsemester zu vergebenden Studienplätze, kann der Zulassungsausschuss die Zulassung zur Einstufungsprüfung auf das Vierfache der festgesetzten Studienplätze begrenzen. Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf Basis einer Rangliste, die aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelt wird. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(5) Übersteigt für die Zahl der Bewerber, die die Einstufungsprüfung bestanden bzw. äquivalente Leistungen anerkannt bekommen haben, die Zahl der verfügbar gewordenen Studienplätze, findet unter den Bewerbern eine Auswahl statt. Die Auswahl erfolgt anhand einer Rangliste bestehend aus einer Kombination des Ergebnisses der Einstufungsprüfung sowie der Bewertung des Motivationsschreibens. Eine Zulassung erfolgt für die jeweils ranghöchsten Bewerber bis zur Erreichung der maximal zur Verfügung stehenden Studienplätze.

§ 7 Zulassungsausschuss

(1) Von der Medizinischen Fakultät Heidelberg wird zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung und zur Durchführung der Einstufungsprüfung ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss kann für die Durchführung der Einstufungsprüfung weitere Unterausschüsse bilden. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Heidelberg haben das Recht, an den Sitzungen des Zulassungsausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Fassung außer Kraft.

Heidelberg, den 23. März 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

290

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 4 / 2017
28.04.2017

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Health Economics

vom 23.03.2017

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 13 Abs.1 Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl S.1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Dritten Hochschulrechts-änderungsgesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 167), in Verbindung mit § 31 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S.99 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. März 2017 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Health Economics vom 01. Dezember 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors 2009, Nr. 23, S. 23 ff.) beschlossen. Der Rektor hat am 23.03.2017 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „nicht-konsekutiv“ durch den Begriff „weiterbildend“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studiengebühr beträgt im Rahmen des einjährigen Programms beim Vollzeitstudium 7000,- Euro pro Semester, beim Teilzeitstudium (4 Semester) 7000,- Euro pro Studienjahr. Beim Vollzeitstudium reduziert sich bei Überschreitung der Regelstudienzeit ab dem 3. Semester die Gebühr auf 2000,- Euro pro Semester. Beim Teilzeitstudium reduziert sich bei Verzögerungen ab dem 5. Semester die Gebühr auf 2000,- Euro pro Semester.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

„Die Studiengebühr, die nach Überschreitung der Regelstudienzeit (bei Vollzeit 2 Semester, bei Teilzeit 4 Semester) anfällt, kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Die Entscheidung über einen Antrag auf Gebührenerlass trifft die Studiengangleitung in Abstimmung mit dem Studiendekan der Medizinischen Fakultät Mannheim.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 23.03.2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Sport / Sportwissenschaft

vom 23.03.2017

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), von § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.168), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21.03.2017 die Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Sport / Sportwissenschaft vom 26. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors 7/2016, S. 623) beschlossen.

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiervarianten 75 % und 50 % des Studiengangs Sportwissenschaft, Abschlussziel Bachelor, im Studiengang Sport, Abschlussziel Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, Haupt- und Beifach, sowie im Studium des Zweifachs Sport im Rahmen des Studiengangs „Gerontologie, Gesundheit und Care“, Abschlussziel Bachelor, jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerber/innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 23.03.2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Biomedical Engineering

vom 23.03.2017

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 4, 59 Abs. 1 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. März 2017 die nachstehende Neufassung beschlossen. Der Rektor hat am 23.03.2017 seine Zustimmung erteilt.

Der Rektor hat am 23.03.2017 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Biomedical Engineering vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.¹

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 2 Frist und Form

1. Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss zwischen dem 1. Februar und 15. März des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Mannheim, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Jahrgang 2017/18 wird einmalig die Ausschlussfrist auf den 15. April festgelegt.

2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) Tabellarischer Lebenslauf,
 - c) Nachweis darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Biomedical Engineering oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,

3. Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß Absatz 1 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum 31. August des laufenden Jahres abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt dann für das Auswahlverfahren unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach diesem Absatz unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum 31. August nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

1. Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses (Bachelor oder Äquivalent, entsprechend 180 ECTS Credits) im Studiengang Physik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere Medizintechnik, Informatik (mit Physikanteil im Umfang von min. 6 ECTS), Biomedizintechnik, Ingenieurwesen an einer in- oder ausländischen Hochschule für den bzw. die eine Regelstudienzeit von drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses. Der Nachweis ist der Bewerbung im Original oder als beglaubigte Kopie beizufügen

und

- b) das aktuelle, von der Hochschule offiziell ausgestellte, Transkript des Studiums, das nach Ziffer 1 Zugangsvoraussetzung ist

und

- c) ein aktueller Nachweis ausreichender Englischkenntnisse, nachweisbar durch eines der folgenden Zertifikate:
 - (1) IELTS (Academic) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 6.5 – nicht unter 6.0 in jedem Teilbereich, zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre,
 - (2) TOEFL iBT (internet-based test) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 92 – nicht unter 21 in jedem Teilbereich, zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre,
 - (3) TOEFL CBT (computer-based test) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 237 – nicht unter 21 in jedem Teilbereich, zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre,
 - (4) TOEFL PBT (paper-based test) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 580 – nicht unter 55 in jedem Teilbereich, zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre,
 - (5) Cambridge Certificate of Proficiency in English – CAE (Certificate of Advanced English)

Ausgenommen sind:

- (1) Bewerber deren Muttersprache Englisch ist und die ihre schulische Ausbildung in einem der folgenden Länder abgeschlossen haben: Kanada, USA, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland, Neuseeland, Australien,
- (2) Bewerber, die den Hochschulabschluss, der der Bewerbung zugrunde gelegt wird in einem der folgenden Länder abgeschlossen haben: Kanada, USA, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland, Neuseeland, Australien oder das Hochschulstudium komplett auf Englisch absolviert haben

und

- d) ein Motivationsschreiben des Bewerbers auf Englisch, aus dem hervorgeht,
 - (1) weshalb der Bewerber das Studienfach „Biomedical Engineering“ anstrebt und wie sich das Studium in den angestrebten Karriereweg einfügt,
 - (2) welche Voraussetzungen er nach eigener Einschätzung mitbringt,
- e) zwei Empfehlungsschreiben möglichst von Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, absolviert wurde, die direkt von den Ausstellern an die Zulassungsstelle geschickt werden sollen; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache,
- f) ein Lebenslauf auf Englisch, aus dem hervorgeht, ob sonstige praktische Tätigkeiten, Forschungserfahrung oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können, vorliegen.
- g) Sofern die Nachweise der Voraussetzungen nach c) und e) im Bewerbungszeitraum noch nicht vorliegen, können diese auf Antrag bis zu einem Monat nach Bewerbungsende nachgereicht werden. Der Antrag ist mit der Bewerbung schriftlich zu stellen.

2. Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:
 - a) Hochschulabschlussnoten,
 - b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
 - c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

3. Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

4. Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlverfahren

1. Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 60 %). Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung (§ 3 Abs.2) wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl P1 umgerechnet:
 - 1,0 entspricht 20 Punkten,
 - 1,1 bis 1,2 entspricht 19 Punkten,
 - 1,3 bis 1,4 entspricht 18 Punkten,
 - 1,5 bis 1,6 entspricht 17 Punkten,
 - 1,7 bis 1,8 entspricht 16 Punkten,
 - 1,9 bis 2,0 entspricht 15 Punkten,
 - 2,1 bis 2,3 entspricht 12 Punkten,
 - 2,4 bis 2,6 entspricht 10 Punkten,
 - 2,7 bis 2,9 entspricht 5 Punkten,
 - 3,0 bis 5,0 entspricht 0 Punkten.
- b) studiengangspezifische Studien- und Prüfungsleistungen oder Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 30 %). Diese werden mit einer Punktzahl P2 von 0 bis 20 bewertet.

- c) Empfehlungsschreiben und Motivationsschreiben (Gewichtung 10 %). Diese werden mit einer Punktzahl P3 von 0 bis 20 bewertet. Empfehlungsschreiben möglichst von Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.
- d) Motivationsschreiben des Bewerbers/der Bewerberin, aus dem hervorgeht
 - (1) weshalb der Bewerber das Studienfach „Biomedical Engineering“ anstrebt,
 - (2) welche Voraussetzungen er/sie nach eigener Einschätzung mitbringt,
 - (3) wie sich das Studium in den angestrebten Karriereweg einfügt.

2. Die Bewertung der Kriterien für die Feststellung der Eignung nach Abs.1 a bis c nimmt der Zulassungsausschuss (§ 6 Abs. 1) anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Nach Abs. 1 a bis c wird die endgültige Punktzahl anhand der Formel $P = P1*0,6 + P2*0,3 + P3*0,1$ errechnet. Ein Bewerber gilt als geeignet, wenn eine Gesamtpunktzahl P von mindestens 13 (von maximal 20 Punkten) erreicht wird.

§ 5 Zulassungsverfahren

1. Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

2. Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn:
 - a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Biomedical Engineering“ oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere Medizinische Physik verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

3. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

1. Von der Medizinischen Fakultät Mannheim wird zur Durchführung des Auswahlverfahrens und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Dieser Zulassungsausschuss besteht aus drei Personen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen.

2. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2017/2018.

Heidelberg, den 23.03.2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

304

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 4 / 2017
28.04.2017

Geschäftsordnung der Kommission „Verantwortung in der Wissenschaft“ an der Universität Heidelberg

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 die Einrichtung einer Senatskommission „Verantwortung in der Wissenschaft“ und die nachstehende Geschäftsordnung für diese beschlossen:

Forschung ist eine der wesentlichen Grundlagen für die Fortschritte der Menschheit. Sie dient der Wissensvermehrung und fördert Bildung, Gesundheit, Wohlstand und Sicherheit der Menschen sowie den Schutz der Umwelt. Zentrale Voraussetzung hierfür ist die Freiheit der Forschung, die durch das Grundgesetz besonders geschützt ist und die nur zum Schutz anderer wichtiger verfassungsrechtlich geschützter Werte begrenzt werden kann. Alle Forschungstätigkeiten müssen grundlegenden ethischen Prinzipien genügen und diese respektieren.

Mit den Erfolgen einer freien und transparenten Forschung gehen jedoch auch Risiken einher. Es besteht die mittelbare Gefahr, dass – für sich genommen neutrale oder nützliche – Ergebnisse durch andere Personen zu schädlichen und/oder ethisch bedenklichen Zwecken missbraucht werden (sog. „Dual-Use-Problematik“).

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat gemeinsam mit der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung entwickelt. Um der Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung von Forschungsergebnissen zu begegnen, hat der Senat der Universität Heidelberg auf Grundlage dieser Empfehlungen in seiner Sitzung am 21.03.2017 gemäß § 19 Abs. 1 Sätze 1 und 5 LHG die Einrichtung einer „Kommission für Verantwortung in der Wissenschaft“ sowie gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachfolgende Geschäftsordnung für diese beschlossen.

§ 1 Grundsätze und Aufgaben

Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung in der Forschung gewährt die Kommission auf Grundlage der „Allgemeinen Empfehlungen zu ethisch verantwortbarer Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Link zur Satzung: http://www.dfg.de/dfg_profil/satzung/) Unterstützung durch Beratung und Beurteilung von Risiken und ethischen Aspekten in Fällen sicherheitsrelevanter Forschung.

Sie nimmt Stellung zu Fragen der Vereinbarkeit von Forschungsfreiheit und ethischen Gesichtspunkten und vermittelt bei diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten.

Sie kann Empfehlungen zur verantwortungsvollen Durchführung von Forschungsprojekten geben.

Stellungnahmen der Kommission haben empfehlenden Charakter. Die Verantwortung der einzelnen Wissenschaftler für ihr Handeln sowie deren Wissenschaftsfreiheit bleiben unberührt.

§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Kommission sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Senatskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft sowie zwei weitere, auf Vorschlag des Rektorats vom Senat der Universität zu wählende, Wissenschaftler¹, deren Forschungsgebiete Bezug zu ethischen Fragen aufweisen. Die Amtszeit dieser beiden Mitglieder beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Vorsitz in dieser Kommission führt der Prorektor für Forschung und Transfer.

§ 3 Verfahren

(1) Die Kommission wird grundsätzlich auf Antrag tätig, kann aber auch Hinweise Dritter zu sicherheitsrelevanter Forschung zum Thema der Befassung machen. Sie tagt nach Bedarf. Antragsberechtigt sind Wissenschaftler der Universität Heidelberg zu eigenen Wissenschaftsvorhaben sowie die Mitglieder des Senats und des Rektorats. Die Anträge sind an den Vorsitzenden der Kommission zu richten.

(2) Der jeweilige Antrag soll eine kurze Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der sicherheitsrelevanten Aspekte des Vorhabens enthalten. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.

(3) Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der Universität Heidelberg.

¹ Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form ein.

§ 4 Verschwiegenheit / Bericht an das Rektorat

- (1) Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Tätigkeit für die Kommission weisungsunabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt hinzu gezogene Sachverständige und Gäste ein und besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft oder sonstigen Mitwirkung fort.

- (2) Der Vorsitzende berichtet dem Rektorat über die Tätigkeit der Kommission.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Kommission stellt durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf sicherheitsrelevante Fragen beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z.B. zur Risikominimierung, vertretbar erscheint.

- (2) Von der Erörterung und der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

- (3) Die Kommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Ist dies nicht möglich, bedürfen Beschlüsse der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen. Kann eine Stellungnahme der Kommission nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, nimmt der Vorsitzende Stellung und unterrichtet die Kommission unverzüglich hierüber.

(5) Die Entscheidung der Kommission ist dem Antragsteller einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 25.04.2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

310

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 4 / 2017
28.04.2017

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de